



# **Verordnung für das Befahren von Alp-, Feld- und Waldstrassen der Gemeinde Küblis mit Motorfahr- zeugen**

## **Art. 1 Grundlagen**

Gestützt auf Art. 3 SVG, Art. 7 und 8 EGzSVG sowie Art. 15 WaG, Art. 13 WaV, Art. 34 KWaG und Art. 26 bis 28 KWaV, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 29.11.2024

## **Art. 2 Fahrverbot mit Ausnahmegewilligung**

Die folgenden Waldstrassen dienen neben der Forst- und Landwirtschaft auch noch weiteren Zwecken. Es gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit Ausnahmen gemäss Art. 2 und 3 dieser Verordnung.

| <u>Bezeichnung:</u>                             | <u>Höchstgewicht:</u> |
|-------------------------------------------------|-----------------------|
| Mataun – Tolla (Enthalbwald) LKW Strasse        | 18 t                  |
| Tälfisch – Radaz (Tobelwald)                    | 13 t                  |
| Prada – Pläviggin                               | 10 t                  |
| Haldaweg                                        | 10 t                  |
| Sendiserstrasse ab Abzweigung Tälfischerstrasse | 18 t                  |

## **Art. 3 Ausnahmen ohne Bewilligung**

<sup>1</sup> Von Fahrverbot und Verkehrsbeschränkungen ausgenommen und keiner Bewilligung bedürfen:

- a) Fahrten im Dienste des Bundes;
- b) Alle Dienstfahrten von Polizei, Rettungsorganisationen, der Feuerwehr, der Ölwehr, des Strassenunterhalts, der Jagd- und Fischereiaufsichtsorgane, des Forstdienstes, der Justizorgane;
- c) Fahrten für Motorfahrzeuge jeglicher Art, welche im Rahmen einer Ereignisbewältigung vom Kanton oder den Gemeinden zur Hilfeleistung eingesetzt werden;
- d) Fahrten zu militärischen Übungen;
- e) Fahrten zu Rettungs- und Bergungszwecken;
- f) Fahrten zu Polizeikontrollen;
- g) Fahrten zur Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen;
- h) Fahrten zum Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten;
- i) Fahrten für landwirtschaftliche Zwecke mit landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen;
- j) Fahrten für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben;
- k) Fahrten zum Zwecke der Erfüllung amtlicher oder gesetzlich vorgeschriebener Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Chemiewehren und Beauftragte, wie Ölfeuerungskontrolleure etc.);
- l) Fahrten von Ärzten und Tierärzten, wenn sie in Erfüllung der beruflichen Tätigkeit unternommen werden;
- m) Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild.

## **Art. 4 Ausnahmen mit Bewilligung**

Alle Fahrten, welche nicht unter die Bedingungen gem. Art. 2 fallen, bedürfen einer Bewilligung.

## **Art. 5 Gebühren**

<sup>1</sup> Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Jahresbewilligung: CHF 60.00 – CHF 100.00;
- b) Tagesbewilligung CHF 10.00 – CHF 20.00;

- c) Motorisierte Zweiradfahrzeuge mit Ausnahme von E-Bikes bis 25km/h bezahlen die Hälfte der Gebühren für eine Jahres- oder Tagesfahrbewilligung;
- d) Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3.5t bezahlen das Doppelte des Ansatzes für die Tagesbewilligung;
- e) Für wiederkehrende Fahrten mit Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3.5t wird durch die Gemeinde eine Pauschalgebühr erhoben. Die Gebühr wird unter Berücksichtigung der Anzahl Fahrten und der verwendeten Fahrzeuge festgelegt.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand setzt die gültigen Gebühren in der Gebührenverordnung der Gemeinde Kùb-  
lis fest und publiziert allfällige Änderungen im amtlichen Publikationsorgan.

## **Art. 6 Bezug von Bewilligungen**

<sup>1</sup> Bewilligungen können bei der Gemeindeverwaltung, bei bezeichneten Vertriebspartnern oder auf di-  
gitalem Weg bezogen werden.

## **Art. 7 Gültigkeit**

<sup>1</sup> Jahresbewilligungen gelten für das Kalenderjahr.

<sup>2</sup> Tagesbewilligungen gelten für den auf der Bewilligung festgelegten Tag. Bei digital gelösten Tages-  
bewilligungen für den Tag des Bezuges.

<sup>3</sup> Jahres- und Tagesfahrbewilligungen sind nicht auf andere Fahrzeuge übertragbar. Papierbewilligun-  
gen müssen gut sichtbar im Fahrzeug angebracht werden.

## **Art. 8 Besondere Vorschriften**

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten verbieten oder für  
bestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen;

<sup>2</sup> Abschränkungen (Weidezäune) sind nach jeder Durchfahrt zu schliessen;

<sup>3</sup> Der Gemeindevorstand ist befugt, Sonderfälle, welche in dieser Verordnung nicht ausdrücklich gere-  
gelt sind, zu behandeln.

## **Art. 9 Haftung**

Für Schäden und Unfälle haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung  
(Art. 58 OR). Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Schäden an parkierten Fahrzeugen ab.

## **Art. 10 Strafbestimmungen**

- a) Übertretungen gegen kommunale Bestimmungen dieser Verordnung werden durch den Ge-  
meindevorstand mit Bussen bis zu CHF 1'000.00, im Wiederholungsfall mit Bussen bis zu CHF  
5'000.00 geahndet;
- b) Der Missbrauch von Bewilligungen kann den dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur  
Folge haben;
- c) Bei Missachtung der Fahr- und Parkverbote gelten die Bestimmungen der Ordnungsbussenver-  
ordnung (OBV)

## **Art. 11 Vollzug**

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an Gemein-  
defunktionäre delegieren.

## **Art. 12 Publikation und Signalisation**

<sup>1</sup> Verkehrsbeschränkungen sind gem. Art. 7 Abs. 2 EGzSVG zu veröffentlichen.

<sup>2</sup> Signalisationen erfolgen nach Absprache mit der kantonalen Verkehrspolizei.

## **Art. 13 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach Abschluss des Verfahrens mit der Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und Stelle in Kraft.

Küblis, 29.11.2024

## **Gemeindevorstand Küblis**

Thomas Gort  
*Gemeindepräsident*

Sami Madani  
*Gemeindeschreiber*